

## APOTHEKENRECHT

## OVG Koblenz: Auch geringwertige Rezeptprämien von Apothekern sind unzulässig

von RAin, FAin für MedR Rita Schulz-Hillenbrand, Würzburg,  
[www.schulz-hillenbrand.de](http://www.schulz-hillenbrand.de)

Mit Urteil vom 8. Oktober 2012 (Az. LBG-H A 10353/12, Abruf-Nr. XXXXXX) hat das Landesberufsgericht für Heilberufe beim Oberverwaltungsgericht (OVG) Koblenz einen Apotheker wegen der Verletzung von Berufspflichten verwarnt, weil dieser mit sog. Rezeptprämien geworben hatte.

### Der Fall

Der Apotheker gewährte seinen Kunden pro verschreibungspflichtigem Medikament einen Einkaufsgutschein im Wert von einem bis maximal drei Euro pro Rezept. Die zuständige Landesapothekerkammer leitete daraufhin ein berufsrechtliches Verfahren ein, weil der Apotheker mit dieser Rezeptprämie gegen das Arzneimittelgesetz und die Arzneimittelpreisverordnung verstoßen und seine Berufspflichten verletzt habe. Das Berufsgericht sprach den Apotheker zunächst frei.

### Die Entscheidung

Das OVG hingegen bestätigte die Ansicht der Landesapothekerkammer. Es beruft sich in seiner Entscheidung zum einen auf den Sinn und Zweck der Preisbindung für Arzneimittel, die einen einheitlichen Apothekenabgabepreis für verschreibungspflichtige Arzneimittel vorsieht und dadurch eine zuverlässige, flächendeckende und gleichmäßige Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln sicherstellen soll.

Zum anderen sollen die Vorschriften der Arzneimittelpreisverordnung einen ruinösen „Preiswettbewerb“ zwischen Apothekern verhindern, erläuterte das Gericht. Dass die Prämien im zu beurteilenden Einzelfall geringwertig gewesen seien, ändere nichts an der Einordnung des Sachverhalts als einen Verstoß gegen die Berufspflichten, weil jedenfalls bei Gesamtbetrachtung die Preisbindungsvorschriften verletzt seien. Auch das Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 9. September 2010 (Az. I ZR 193/07, Abruf-Nr. 103374), der wettbewerbsrechtlich bei geringwertigen Kleinigkeiten keinen Verstoß annahm, lasse keine andere Beurteilung zu.

**HINWEIS** | Das Urteil des OVG könnte „Signalwirkung“ haben. Noch ist die Rechtsprechung in den Bundesländern uneinheitlich. So werden Bonis wie Duschgel, Seife etc. zugelassen, soweit diese nicht zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung gehen. Es ist aber anzunehmen, dass viele Apothekerkammern diese Entscheidung begrüßen werden. Dies nicht zuletzt vor dem Hintergrund zunehmender Klagen, weil Apotheker aufgrund der erwähnten BGH-Entscheidung rechtlich zulässigen Spielraum sehen und nutzen. Es ist daher in der rechtlichen Beratung, zumindest soweit es um verschreibungspflichtige Arzneimittel geht, Vorsicht geboten – auch weil jederzeit mit „Testkäufen“ durch Konkurrenten zu rechnen ist.



IHR PLUS IM NETZ

Urteil: [amk.iww.de](http://amk.iww.de)  
 Abruf-Nr. XXXXXX

Versorgung der  
 Bevölkerung ist zu  
 sichern

Preiswettbewerb zu  
 verhindern

Möglicherweise  
 richtungsweisende  
 Entscheidung